



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

## Mitteilung über die Erteilung der Genehmigung



für einen Typ eines Scheinwerfers nach der Regelung Nr. 112  
**einschließlich der Ergänzung 7**

Communication concerning **approval granted**

of a type of headlamp pursuant to Regulation No. 112  
**including supplement 7**

Nummer der Genehmigung: **002397**  
Approval No.:

Erweiterung Nr.: -  
Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:  
Trade name or mark of the device:



2. Bezeichnung des Herstellers für den Typ der Einrichtung:  
Manufacturer's name for the type of device:  
**1BL.1575**

3. Name und Anschrift des Herstellers:  
Manufacturer's name and address:  
**Hella KGaA Hueck & Co.**  
**DE-59552 Lippstadt**

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Vertreters des Herstellers:  
If applicable, name and address of manufacturer's representative:  
**entfällt**  
**not applicable**

5. Zur Genehmigung vorgelegt am:  
Submitted for approval on:  
**15.01.2007**

6. Technischer Dienst, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt:  
Technical service responsible for conducting approval tests:  
**Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe**  
**DE-76128 Karlsruhe**

7. Datum des Gutachtens des Technischen Dienstes:  
Date of report issued by that service:  
**06.02.2007**



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

2

Nummer der Genehmigung: 002397

Approval No.:

8. Nummer des Gutachtens des Technischen Dienstes:  
Number of report issued by that service:  
**SWR 542 SW**
  
9. Kurze Beschreibung:  
Brief description:  
  
Kategorie nach der entsprechenden Aufschrift: **HC**  
Category as described by the relevant marking:  
  
Anzahl und Kategorie(n) der Glühlampe(n): **1 x H1**  
Number and category(ies) of filament lamp(s):
  
10. Stelle, an der das Genehmigungszeichen angebracht ist:  
Approval mark position:  
**auf der Abschlusscheibe und auf dem Gehäuse**  
**on the lens and on the housing**
  
11. Grund (Gründe) für die Erweiterung der Genehmigung:  
Reason(s) for extension of approval:  
**entfällt**  
**not applicable**
  
12. Die Genehmigung wird **erteilt**  
Approval **granted**



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

3

Nummer der Genehmigung: 002397

Approval No.:

13. Ort: **DE-24932 Flensburg**  
Place:
14. Datum: **05.03.2007**  
Date:
15. Unterschrift: **Im Auftrag**  
Signature:

Detlef Hansen



16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigefügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.  
The list of documents deposited with the Administrative Service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

**Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung**  
**Collateral clauses and instruction on right to appeal**

- 1 Gutachten mit Anlagen**  
**Test report with enclosures**



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

Nummer der Genehmigung: 002397

- Anlage -

## Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

### Nebenbestimmungen

Jede Einrichtung, die dem genehmigten Typ entspricht, ist gemäß der angewendeten Vorschrift zu kennzeichnen.

Das Genehmigungszeichen lautet wie folgt:

2397



00 HC

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen. Es kann zu diesem Zweck nach den Regeln der zugrundeliegenden Vorschriften Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

2

Nummer der Genehmigung: 002397

Approval No.:

Number of the type approval: 002397

## - Attachment -

### **Collateral clauses and instruction on right to appeal**

#### **Collateral clauses**

All equipment which corresponds to the approved type is to be identified according to the applied regulation.

The approval identification is as follows: - see German version -

The individual production of serial fabrication must be in exact accordance with the approval documents. Changes in the individual production are only allowed with express consent of the Kraftfahrt-Bundesamt.

Changes in the name of the company, the address and the manufacturing plant as well as one of the parties given the authority to delivery or authorised representative named when the approval was granted is to be immediately disclosed to the Kraftfahrt-Bundesamt.

Breach of this regulation can lead to recall of the approval and moreover can be legally prosecuted.

The approval expires if it is returned or withdrawn or if the type approved no longer complies with the legal requirements. The revocation can be made if the demanded requirements for issuance and the continuance of the approval no longer exist, if the holder of the approval violates the duties involved in the approval, also to the extent that they result from the assigned conditions to this approval, or if it is determined that the approved type does not comply with the requirements of traffic safety or environmental protection.

The Kraftfahrt-Bundesamt can at any time check the proper exercise of the conferred authority taken from this approval, in particular the approving standards. For this purpose, samples can be taken or have taken according to the rules of the underlying regulations.

The conferred authority contained with issuance of this approval is not transferable. Trade mark rights of third parties are not affected with this approval.

#### **Instruction on right to appeal**

This approval can be appealed within one month after notification. The appeal is to be filed in writing or as a transcript at the **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg.**

# Lichttechnisches Institut

der Universität Karlsruhe

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen

Akkreditierte Prüfstelle gemäß DIN 45001  
Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 9001  
DAR-Registriernummer: KBA-P 00016-97

76128 Karlsruhe  
Kaiserstraße 12

Telefon 0721/ 608 - 2550  
0721/ 608 - 2551

Fax 0721/ 66 19 01  
eMail: [ltik@etec.uni-karlsruhe.de](mailto:ltik@etec.uni-karlsruhe.de)  
<http://www-lti.etec.uni-karlsruhe.de>

Besuchszeit nach Vereinbarung

An das  
Kraftfahrt-Bundesamt  
Fördestraße 16

24932 Flensburg

## Gutachten

über die Prüfung der Bauart für die Erteilung einer ECE-Genehmigung gemäß dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung

Nummer des Gutachtens : **SWR 542 SW**

Datum des Gutachtens : 06. Februar 2007 / Zeichen: Fe./Ar

Gegenstand : Scheinwerfer für rechtsgerichtetes asymmetrisches  
Abblendlicht Klasse B für Kraftfahrzeuge.

Typbezeichnung : 1BL.1575

Name und Anschrift des  
Antragstellers : Firma Hella KGaA Hueck & Co.  
in 59552 Lippstadt

Datum des Prüfantrages : 15. Januar 2007

Mustereingang : 23. Januar 2007

### Kennzeichnung der Prüfmuster:

Einbauscheinwerfer. Form vergleiche anliegende Zeichnung. Gehäuse gleichzeitig Reflektor und Tragrahmen Metall, Objektivlinse und Abschlusscheibe Glas. Gehäuse und Abschlusscheibe bilden eine Einheit.

Für das oben bezeichnete Fahrzeugteil wurde die Erteilung einer ECE-Genehmigung beantragt. Die für die Beurteilung notwendigen Muster und Unterlagen liegen hier vor.

Die Prüfungen erfolgten nach folgender Vorschrift:

ECE-Regelung Nr. 112

-Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer für asymmetrisches Abblendlicht oder Fernlicht oder für beides, bestückt mit Glühlampen-zum Übereinkommen vom 20. März 1958

Die Messergebnisse sind getrennt beigefügt. Die geforderten Bedingungen werden erfüllt, wenn die Angaben der anliegenden Zeichnung eingehalten werden.

Allgemeine Bemerkungen zu dem Fahrzeugteil:

Die Geräte sollen in unterschiedlichen Ausführungsformen hergestellt werden. Die einzelnen Ausführungen sind auf einem gesonderten, dem Gutachten als Anlage beigefügten Blatt beschrieben. Von uns aus bestehen keine Bedenken gegen die mit einem • gekennzeichneten Ausführungsformen, da ein nachteiliger Einfluss auf die verlangte Wirkung der Geräte nicht zu erwarten ist.

Anbringenvorschrift:

Für die Anbringung der Scheinwerfer am Fahrzeug sind die Angaben der beiliegenden Zeichnungen maßgebend. Die Scheinwerfer sind für linksseitigen und rechtsseitigen Einbau vorgesehen.

Die Bedienung der Verstelleinrichtung erfolgt von der vorderen Geräteseite her. Bei der Verwendung der obigen Scheinwerfer muss gewährleistet sein, dass die Verstelleinrichtung des im Fahrzeug eingebauten Scheinwerfers zugänglich ist, um eine Einstellung des Scheinwerfers zu ermöglichen.

Die Prüfungen hinsichtlich der Beständigkeit der photometrischen Merkmale von in Betrieb befindlichen Scheinwerfern wurden einer Glühlampe mit einer Nennspannung von 24 V durchgeführt. Die Geräte erfüllen die daran zustellenden Anforderungen.

Bemerkungen zum Scheinwerfer für rechtsgerichtetes asymmetrisches Abblendlicht:

Das Gerät hat Merkmale eines Projektionssystems. Gegenüber Scheinwerfern mit parabelförmigem Reflektor und Streuscheibe ist die Lichtaustrittsfläche verhältnismäßig klein, die Lichtverteilung ist sehr gleichmäßig.

Die von hier ursprünglich erhobenen Bedenken bezüglich der kleinen Lichtaustrittsfläche und einer erhöhten Blendung bei nasser Abschlusscheibe wurden bisher zurückgestellt. Entsprechende Festlegungen sind in den ECE-Regelungen bisher nicht enthalten. Falls man jedoch von Seiten des Gesetzgebers Bedarf hierfür sieht, müssten dann dort entsprechende Festlegungen getroffen werden. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass mit Untersuchungen in Verbindung mit adaptiven Scheinwerfersystemen diese Problematik untersucht wird, mit dem Ziel Lösungsmöglichkeiten für mögliche Bemessungskriterien zu finden.

Die Geräte sind für den zeitweiligen Aufenthalt in einem Land mit Linksverkehr konzipiert. Die hierfür erforderliche Umstellung erfolgt durch Verdrehen der fest miteinander verbundenen Einheit aus Linse, Reflektor und der die Hell-Dunkel-Grenze erzeugenden Blende innerhalb des Gehäuses. Die hierfür vorgesehenen Stellungen sind eindeutig festgelegt, die Befestigung der optischen Einheit im Gehäuse erfolgt mittels dreier Schrauben.

Die Lichtverteilung entspricht nicht der ECE-Regelung Nr. 112 und ist daher nur zum zeitweiligen Aufenthalt in einem Land mit Linksverkehr zulässig.

Ergebnis:

Das im Gutachten beschriebene Fahrzeugteil genügt bei sachgemäßer Anwendung und vorschriftsmäßiger Anbringung der ECE-Regelung Nr. 112.

Gegen die Erteilung der beantragten ECE-Genehmigung bestehen von hier aus keine Bedenken.

Anlagen: Ausführungsformen  
Zeichnung  
Messprotokoll



*D. Kooß*

i.V. Dr. D. Kooß

Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe, Kaiserstr. 12, 76129 Karlsruhe  
Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen  
DAR-Registriernummer: KBA-P 00016-97

Das Gutachten darf ohne schriftliche Genehmigung der Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen nicht auszugsweise vervielfältigt werden.

### Ausführungsformen für die Geräte Typ 1BL.1575

- Mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,
- mit unterschiedlichen Werkstoffen mindestens gleicher Festigkeit für die optisch nicht wirksamen Teile,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung der optisch nicht wirksamen Teile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit unterschiedlichen Befestigungsarten der Streuscheibe bei gleichwertiger Sicherung gegen Verdrehen derselben,
- mit unterschiedlichen Befestigungsarten der Einzelteile am Reflektor und Gehäuse ohne Beeinflussung der optischen Wirkung des Gerätes,
- mit unterschiedlichen Befestigungsarten der Scheinwerfer,  
mit unterschiedlicher Formgebung des Tragrahmens,  
mit unterschiedlichen, in die Karosserie eingebauten Schutzgehäusen,
- mit unterschiedlicher Tiefe des Gehäuses ( $\pm 10$  mm),
- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des Streuscheibenrandes ohne Beeinflussung der verlangten lichttechnischen Wirkung der Geräte,
- mit unterschiedlichen Verstelleinrichtungen,  
mit oder ohne Begrenzungsleuchte,  
mit oder ohne Nebelscheinwerfer,
- mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlichen Dichtungen mindestens gleicher Güte,
- mit zusätzlicher und unterschiedlicher Anbringung ausländischer Zulassungszeichen und fremder Firmenzeichen ohne Beeinträchtigung der lichttechnischen Wirkung,
- mit unterschiedlicher Zierprofilierung außerhalb des optisch wirksamen Lichtaustritts ohne Beeinflussung der lichttechnischen Wirkung der Geräte.

**Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter**

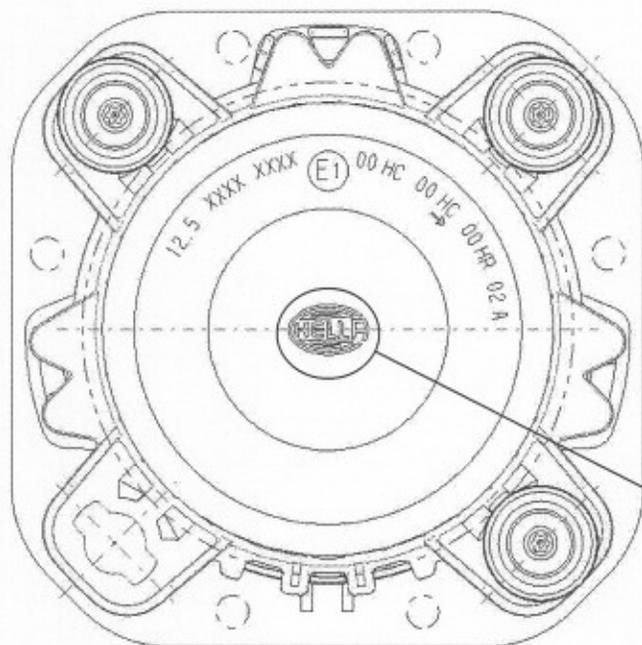
*i. V. D. A. K. M.*



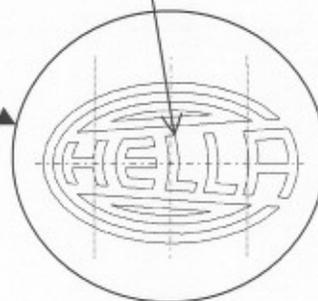
Hella KG Hueck & Co  
Lippstadt

# Headlamp with asymmetrical passing beam

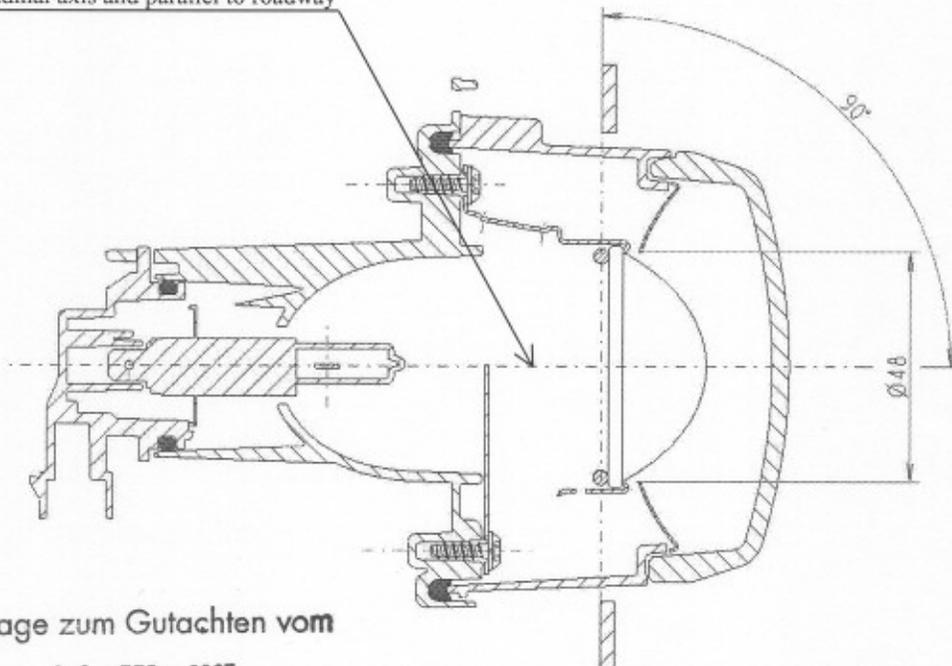
TYP  
1BL.1575



Reference point



Reference axis parallel to vehicle  
longitudinal axis and parallel to roadway



Anlage zum Gutachten vom  
06. FEB. 2007  
Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter

*i.V. Dr. A. Kauf*

Used Bulb	Category
Passing Beam	H1 12+24 V

SL-TP 02.07.2152	12.01.1007 suchjal
------------------	--------------------

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen

## Messprotokoll

### Scheinwerfer Klasse B für Kraftfahrzeuge

Typ : 1BL.1575

der Firma : Hella KGaA Hueck & Co., in 59552 Lippstadt

Verwendungszweck: Scheinwerfer für rechtsgerichtetes asymmetrisches Abblendlicht

Bestückung: Glühlampe Kategorie H1

Prüfung nach ECE-Regelung Nr. 112

Messpunkte	Beleuchtungsstärke in lx				Sollwerte in 25 m
	I bei Muster		II		
H	0,56		0,53		höchstens 0,7 lx
75 R	16		13		mindestens 12 lx
50 R	22		18		mindestens 12 lx
E 15° 1)	0,49		0,54		höchstens 0,7 lx
B 50 L	0,32		0,23		höchstens 0,4 lx
75 L	3,1		3,4		höchstens 12 lx
50 L	7,1		5,5		höchstens 15 lx
50 V	17		11		mindestens 6 lx
25 L/25 R	3,2	4,1	2,5	4,5	mindestens 2 lx
Zone A u. B	die Mindest- bzw. Höchstwerte nach 6.2.7 werden eingehalten				
Zone IV	die Mindestbeleuchtungsstärke von 3 lx wird eingehalten				
Zone I	die höchstzulässige Beleuchtungsstärke von 2x E 50 R wird nicht überschritten				

1) E15° bedeutet auf dem Messschirm: 750mm rechts von vv und 201 mm über hh  
(auf der 15° Linie)

Für die Richtigkeit



Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstelleleiter

